

Leihvertrag digitales Endgerät (IPad)

zwischen

der Landeshauptstadt Kiel, Amt für Schulen, vertreten durch den Schulleiter (Jan Eric Becker) der Lilli-Martius-Schule in der Landeshauptstadt Kiel, Allgäuer Straße 30, 24146 Kiel (**Verleiherin**)

und des/ der im **Ausleihdokument** genannten Schüler*in der Lilli-Martius-Schule und zugehörigen Erziehungsberechtigten (**Entleiher*in**)

§ 1 Ausleihe und Rückgabe

- (1) Das Leihgerät steht im Eigentum der Verleiherin (Stadt Kiel) und wird dem*der Entleiher*in zum Zweck der Teilnahme am schulischen Unterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) zur Verfügung gestellt. Die Geräteausgabe erfolgt durch die Schule.
- (2) Der*Die Entleiher*in hat das Leihgerät unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben, wenn dies vom Verleiher verlangt wird.
- (3) Der*Die Entleiher*in ist unabhängig von Absatz 2 zur unverzüglichen Rückgabe des Leihgeräts bei einem Ausscheiden aus dem Schulbetrieb, insbesondere Schulabschluss oder Schulwechsel, aber auch bei einer längerfristigen Unterbrechung aus anderen Gründen wie z.B. Schüleraustausch verpflichtet.
- (4) Der Zustand des Leihgeräts ist vor der jeweiligen Übergabe durch die Vertragsparteien schriftlich in der Anlage 01 (Übergabeprotokoll) festzuhalten. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Nutzungsbedingungen, Pflichten des/der Entleihers*Entleiherin

- (1) Das Leihgerät darf allein von dem*der Entleiher*in ausschließlich für schulische Zwecke im Rahmen des Unterrichts verwendet werden. Eine private Nutzung des Leihgeräts ist unzulässig. Das Gerät darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Das Leihgerät wird zentral (teilweise über eine Mobilgeräteverwaltung) durch den Schulträger und die Schule administriert. Es verfügt über eine Grundinstallation an Software/Apps mit entsprechenden Lizenzen für den schulischen Einsatz. Es ist verboten, das Gerät zu manipulieren. Die vorhandenen grundlegenden Einstellungen dürfen nicht verändert werden. Installation oder Nutzung fremder Software/Apps ist

unzulässig. Die Installation bzw. Deinstallation von Software/Apps sowie Änderungen dürfen ausschließlich durch die zuständige Administration vorgenommen werden. Dies betrifft nicht die reinen Arbeitseinstellungen für die Bedienung wie z.B. die Regulierung der Helligkeit oder die Lautstärke.

- (3) Jede bei dem Leihgerät eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust des Leihgerätes sind der Verleiherin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Reparaturen durch den/die Entleiher*in oder Dritte sind untersagt. Reparaturen dürfen ausschließlich durch die Verleiherin durchgeführt oder veranlasst werden.
- (5) Der*Die Entleiher*in ist verpflichtet, das Leihgerät sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Es darf insbesondere nicht verschmutzt werden und nicht mit Flüssigkeiten oder heißen Gegenständen in Berührung kommen.
- (6) Das Leihgerät und das Zubehör sind wirkungsvoll vor Diebstahl sowie Beschädigungen zu schützen und stets sicher in der zugehörigen Schutzhülle zu verwahren.
- (7) Der*Die Entleiher*in ist verpflichtet, das Leihgerät vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er*Sie hat die Verleiherin von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Leihgerät gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.
- (8) Die von der Schule erlassene gesonderte Nutzungsordnung mit Regelungen für den schulischen Bereich zur Nutzung und zum Umgang mit dem Leihgerät ist einzuhalten (Dokument Nutzungsordnung).

§ 3 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen und die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu beachten. Dazu händigt die Schule entsprechende Hinweise aus.

§ 4 Auskunfts- und Vorlagepflicht

Der*Die Entleiher*in verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät jederzeit insbesondere zu Zwecken von Wartung und Pflege vorzulegen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung der Verleiherin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Verleiherin (Stadt Kiel) übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.
- (2) Der/die Entleiher*in haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhafte Veränderung, Verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgerätes. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der*die Entleiher*in nicht zu vertreten.

§ 6 Kündigung

Die Verleiherin kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

1. sie den Leihgegenstand infolge eines nicht vorhersehbaren Umstandes benötigt oder
2. der/die Entleiher*in gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, den Leihgegenstand vertragswidrig gebraucht, ihn insbesondere unbefugt einem Dritten überlässt oder
3. der/die Entleiher*in den Leihgegenstand durch mangelhafte Sorgfalt oder unsachgemäßen Gebrauch gefährdet oder
4. durch sonstige vergleichbare Ereignisse das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des/der Entleihers* Entleiherin erschüttert wurde.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Kiel.

Dieser Leihvertrag wird im gesonderten **Ausleihdokument** durch Sorgeberechtigte*r, Schüler*in und Schule durch Unterschrift bestätigt